



Ausführungs- und Gebührenreglement zur Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim

vom 2. Januar 2019

Inhaltverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand.....	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Bewilligungsvorbehalt.....	3
Art. 4 Durchleitungsrecht.....	3
Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen.....	3
Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle.....	4
Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen.....	4
Art. 8 Stand der Technik.....	4
Art. 9 Abwasserbeseitigung.....	5
Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht.....	5
II. AUFGABEN UND DIENSTLEISTUNGEN DER Gemeinde	5
a. Öffentliche Abwasseranlagen.....	5
Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP.....	5
Art. 12 Kontrollen/Bauabnahmen.....	6
Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde.....	6
Art. 14 Unterhaltsplanung.....	6
Art. 15 Ersatz der Abwasseranlagen.....	6
b. Private Abwasseranlagen.....	6
Art. 16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen.....	6
Art. 17 Kontrollpflicht.....	7
Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation.....	7
III. AUFGABEN DER LIEGENSCHAFTENBESITZER	7
Art. 19 Grundsatz, Planung.....	7
Art. 20 Anmeldung für Kontrollen.....	7
Art. 21 Schlusskontrolle.....	8
Art. 22 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern.....	8
IV. GEBÜHREN	8
Art. 23 Anschlussgebühren.....	8
Art. 24 Benutzungsgebühren.....	8
Art. 25 Rechnungsstellung.....	8
Art. 26 Mahnung und Betreuung.....	9
Art. 27 Handänderungen.....	9
Art. 28 Änderungen an Liegenschaften.....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29 Inkrafttreten.....	9

Gestützt auf Art. 3 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 25. Oktober 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungs- und Gebührenbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungs- und Gebührenbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a. das Bauamt für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation;
- b. das Kontrollorgan für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen, für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.

² Für alle übrigen Belange ist die Werkkommission zuständig.

Art. 3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 4 Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis) zu erfolgen.

³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle

¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

³ Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

¹ Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

² Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Art. 8 Stand der Technik

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Art. 9 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (z.B. Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.

³ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. AUFGABEN UND DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE

a. Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

¹ Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 12 Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen, ausgenommen bei Druckleitungen, einen Durchmesser von mindestens 300 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Art. 14 Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Art. 15 Ersatz der Abwasseranlagen

Bei Ersatz oder Sanierung öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

b. Private Abwasseranlagen

Art. 16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen

¹ Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

² Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Art. 17 Kontrollpflicht

Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

III. AUFGABEN DER LIEGENSCHAFTENBESITZER

Art. 19 Grundsatz, Planung

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 9 dieser Verordnung abzuleiten.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶ Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Art. 20 Anmeldung für Kontrollen

¹ Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

² Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 21 Schlusskontrolle

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

IV. GEBÜHREN

Art. 23 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 18 und Art. 19 Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 25. Oktober 2018 berechnet.

Art. 24 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren setzen sich gemäss Art. 20 SEVO zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

² Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt oder Gewerbe bzw. (Landwirtschafts-)Betrieb CHF 240.00. In Mehrfamilienhäusern wird einmal die Grundgebühr und für jeden zusätzlichen Haushalt 50% der Grundgebühr (CHF 120.00) verrechnet. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn bei Leerstand kein Abwasser abgeleitet wird.

³ Die Mengengebühr beträgt CHF 3.00 pro m³ genutzten Wassers.

Art. 25 Rechnungsstellung

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

